

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0230-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2037/J-NR/2018 betreffend Unklarheiten im Rahmen der Sprachförderung an Schulen, die die Abg. Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen am 18. Oktober 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Wie viele sogenannte Deutschklassen wurden in Österreich bereits eingerichtet? Bitte um Aufschlüsselung nach Schulform und Bundesländern.*
- *In wie vielen Klassen wird die Sprachförderung integrativ und fallweise mit Begleitlehrer_innen durchgeführt? Bitte um Aufschlüsselung nach Schulform und Bundesländern.*

Sofern unter „Deutschklassen“ die mit der Novelle BGBl. I Nr. 35/2018 implementierten Deutschförderklassen (und Deutschförderkurse) gemäß § 8h Schulorganisationsgesetz gemeint sind, so wird auf die nachstehenden Ausführungen hingewiesen.

Entsprechend den Datenmeldungen der Länder zum definitiven Stellenplan für allgemein bildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2018/19 und unter Beachtung der im Sinne der Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2018/19 festgelegten Abbildungsvorschriften für den zweckgebundenen Zuschlag Deutschförderung VS/NMS/PTS (Volkschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen) ergibt sich die nachstehende Zahl an Deutschförderklassen je Bundesland und Schulart:

Deutschförderklassen, Schuljahr 2018/19				
Bundesland	VS	NMS	PTS	Gesamt
Burgenland	3	0	0	3
Kärnten	21	2	0	23
Niederösterreich	46	4	0	50
Oberösterreich	114	12	0	126
Salzburg	26	2	0	28
Steiermark	50	5	1	56
Tirol	18	3	1	22
Vorarlberg	11	0	0	11
Wien	336	20	4	360
Österreich	625	48	6	679
VS	Volkschulen			
NMS	Neue Mittelschulen			
PTS	Polytechnische Schulen			

Hinsichtlich der Fragestellung nach der Anzahl der Klassen, in denen die Sprachförderung integrativ und fallweise mit Begleitlehrkräften durchgeführt wird, ist zu bemerken, dass daraus nicht gefolgert werden kann, welche der Maßnahmen gemäß § 8h Schulorganisationsgesetz seitens der Anfragestellten unter der Wortfolge „integrativ und fallweise mit Begleitlehrer_innen“ verstanden werden. Dies zumal § 8h Abs. 2 letzter Satz Schulorganisationsgesetz auch integrative Deutschförderklassen („bei zu geringer Schülerzahl“) kennt und § 8h Abs. 3 Schulorganisationsgesetz Schülerinnen und Schüler in Deutschförderkursen und integrativen Deutschförderkursen („bei zu geringer Schülerzahl“) umfasst, welche Schülerinnen und Schüler bestimmter Klassen sind. Sollte unter der gegenständlichen Fragestellung 2 eine Differenzierung zwischen außerordentlichen Schülerinnen und Schülern in „organisatorischen“ Deutschförderklassen und außerordentlichen Schülerinnen und Schülern in anderen organisatorischen Klassen, die Deutschfördermaßnahmen im Sinne des § 8h Schulorganisationsgesetz mit Ausnahme des Abs. 2 erster Fall besuchen, zu verstehen sein, so wird auf nachstehende Aufstellung der Zahl an Klassen mit zumindest einer außerordentlichen Schülerin oder einem außerordentlichen Schüler je Schulart und Bundesland hingewiesen:

Zahl der Klassen mit außerordentlichen Schülerinnen und Schülern exklusive Deutschförderklassen, Schuljahr 2018/19				
Bundesland	VS	NMS	PTS	Gesamt
Burgenland	116	86	8	210
Kärnten	304	125	16	445
Niederösterreich	1.112	377	35	1.524
Oberösterreich	1.307	440	33	1.780
Salzburg	492	183	21	696
Steiermark	711	269	16	996
Tirol	465	256	24	745

Vorarlberg	421	153	8	582
Wien	1.874	817	62	2.753
Österreich	6.802	2.706	223	9.731
VS	Volkschulen			
NMS	Neue Mittelschulen			
PTS	Polytechnische Schulen			

Zu Fragen 3 und 4:

- *Wie viele Dienstposten an Pflichtschulen gab es in den Schuljahren 2014/15 bis 2017/18? Bitte um Darstellung nach Schulart, Schuljahr und Bundesland.*
 - a. *Wie viele davon wurden über den Finanzausgleich finanziert?*
 - b. *Wie viele davon sind zweckgebunden für Deutschförderung, Tagesbetreuung, Besuchsschullehrer, Senkung der Schülerhöchstzahl und ähnliches?*
- *Wie viele Dienstposten an Pflichtschulen gibt es im heurigen Schuljahr? Bitte um Darstellung nach Schulart und Bundesland.*
 - a. *Wie viele davon wurden/werden über den Finanzausgleich finanziert?*
 - b. *Wie viele davon sind zweckgebunden für Deutschförderung, Tagesbetreuung, Besuchsschullehrer, Senkung der Schülerhöchstzahl und ähnliches? Bitte um Darstellung nach Zweck, Schulart und Bundesland.*

Hinsichtlich der angefragten

- Planstellen gemäß FAG-Maßzahlen,
- zweckgebundenen Zuschläge für die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25, das Abrufkontingent NMS, die Sprachförderung, die Tagesbetreuung, die Besuchsschullehrkräfte, das Minderheitenschulwesen sowie sonstige zweckgebundene Zuschläge,
- bewilligten Planstellen für allgemein bildende Pflichtschulen für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19,

jeweils aufgeschlüsselt nach Schuljahren, Bundesländern sowie Schularten, wird auf beiliegende Aufstellung (**Beilage**) hingewiesen. Anzumerken ist, dass die unter „sonstige zweckgebundene Zuschläge“ zusammengefassten Zuschläge Besonderheiten, wie etwa Kliniken/Spitäler, kleine Glaubensgemeinschaften, Realschulen, Umstellung PM-SAP und Justizeinrichtungen, umfassen. Weiters wird festgehalten, dass in den dargestellten zweckgebundenen Zuschlägen für die Sprachförderung an Volksschulen bzw. Sprachförderung an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen in den Schuljahren 2015/16 bis 2017/18 zusätzliche Planstellen aus den im Rahmen der Sondertöpfe Integration fixierten Mittelanteile für das Bundesministerium enthalten sind. Hinsichtlich der in der beigeschlossenen Aufstellung enthaltenen Planstellenwerte je Bundesland im Schuljahr 2018/19 wurde das Einvernehmen im Schuljahr 2018/19 mit dem Bundesministerium für Finanzen noch nicht hergestellt.

Zu Frage 5:

- *Ab wann wird es die verpflichtende Sprachstandsfeststellung geben?*
 - a. *Welcher zeitliche Aufwand ist damit pro Schüler_in für die Lehrperson verbunden?*
 - b. *Welche Mehrkosten werden dadurch entstehen?*
 - c. *Welche Kosten sind bereits durch die Entwicklung dieses Testes entstanden?*
 - d. *Mit welchen Kosten rechnen Sie noch?*

Das angesprochene Instrument der verpflichtenden Sprachstandsfeststellung wird ab April 2019 für die Volksschule zur Verfügung stehen. Für eine einfache und zeitökonomische Anwendung des Instruments sind maximal 20-30 Minuten/Kind für die Durchführung inklusive Auswertung vorgesehen, wobei hier anzumerken ist, dass auch in der Vergangenheit eine Sprachstandsdiagnose seitens der Schulleitung verpflichtend durchzuführen war, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler mit ordentlichem oder außerordentlichem Status eingeschult werden soll. Da davon auszugehen ist, dass auch die bisher eingesetzten Verfahren professionell durchgeführt wurden, ist nicht damit zu rechnen, dass der zeitliche Aufwand mit dem bundesweit einheitlichen Verfahren ein höherer ist; Mehrkosten sind daher nicht damit verbunden.

Laut BIFIE-Projektplanung vom März 2018 sind für die Entwicklung des Instrumentes im Jahr 2018 insgesamt EUR 173.500 angefallen bzw. werden bis Ende des Jahres anfallen. Für 2019 sind für die Entwicklung und Implementierung des Instruments weitere Kosten in Höhe von EUR 350.000 projektiert.

Zu Frage 6:

- *Sind im Rahmen der unterrichts-begleitenden Sprachstandsbeobachtung Deutsch als Zweitsprache (USB DaZ) Änderungen hinsichtlich der Form der verpflichtenden Dokumentation vorgesehen?*
 - a. *Ist angedacht, dass zukünftig die vorhandenen Muster auf <https://www.bifie.at/usb-daz/> verpflichtend zur Anwendung kommen?*
 - b. *Wie hoch ist der geschätzte Aufwand pro Schüler_in für die betreffende Lehrperson bei Verwendung der Muster des BIEFIE?*
 - c. *Wie wurde diese verpflichtende Dokumentation bisher gehandhabt und seitens Ihres Ministerium kontrolliert?*
 - i. *Welche Ergebnisse haben sich aus der bisherigen Dokumentation ergeben?*

Die rechtlichen Vorgaben sehen – wie bisher – vor, dass „*bei der Durchführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen [...] im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung verpflichtend Diagnoseinstrumente einzusetzen [sind]*“. Neu ist folgender Zusatz: „*[...] auf deren [= Diagnoseinstrumente] Grundlage individuelle Förderpläne zu erstellen sind. Der Einsatz von Förderinstrumenten und das Erreichen der Förderziele sind zu dokumentieren.*“ (vgl. § 8h Abs. 4 Schulorganisationsgesetz).

Es ist nicht angedacht, die unter dem zitierten link abrufbaren Muster verpflichtend zur Anwendung gelangen zu lassen. USB-DaZ ist ein Diagnoseinstrument nach neuesten wissenschaftlichen Standards und in hoher Qualität, das vom Ministerium beauftragt und den Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. USB-DaZ ist aber keineswegs verpflichtend. Da es sich bei USB-DaZ um ein, wie der Name bereits andeutet, „unterrichtsbegleitendes“ Beobachtungsinstrument handelt und von jeder Lehrperson entschieden werden kann, in welcher Form und in welchem Umfang beobachtet wird, ist eine seriöse Zeitangabe pro Schülerin bzw. Schüler nicht möglich.

Bis inklusive August 2018 waren „verpflichtend Diagnose- und Förderinstrumente“ einzusetzen (vgl. § 8e Abs. 4 Schulorganisationsgesetz), wobei es keine gesetzlich verankerte Dokumentationspflicht gab. Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben wurde aber zum einen seitens der Schulleitungen und Schulaufsicht kontrolliert; zum anderen wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein Maßnahmencontrolling durchgeführt, in dessen Rahmen deutlich wurde, dass die Vorgabe des Einsatzes von Förder- und Diagnoseinstrumenten flächendeckend umgesetzt wird und dass darüber hinaus an mehr als der Hälfte der Schulen USB-DaZ zum Einsatz kommt.

Wien, 14. Dezember 2018

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

Beilagen

